

KiTa-Reform

Änderungen ab 30.06.2023:

Kindertagespflegeperson (TPP)					Eltern		
➤ laufende Geldleistung:					➤ Kostenbeitrag:		
Anerkennungsbetrag	Sachaufwandpauschale						
6,18 € (Mindestanerkennungsbetrag)	1,16 € + 0,08 € = 1,24 € (Haushalt TPP)				5,80 € (Kinder von 0 bis 3 Jahren)	*wöchentlich bewilligte Betreuungsstunden	= monatlicher Kostenbeitrag
ODER: 6,55 € (erhöhter Anerkennungsbetrag bei Lehrgang mit mind. 300 Unterrichtsstunden <u>oder</u> pädagogischer Berufsausbildung)	1,42 € + 0,08 € = 1,50 € (andere geeignete Räume)				5,66 € (Kinder über 3 Jahre)	*wöchentlich bewilligte Betreuungsstunden	= monatlicher Kostenbeitrag
	0,06 € + 0,01 € = 0,07 € (Haushalt der Eltern)	• 4,35 (durchschnittl. Anzahl der Wochen pro Monat)	• Wöchentl. bewilligte Betreuungsstd.	= monatliche Geldleistung (100 %)	➤ Geschwisterermäßigung:		
					1. Kind (ältestes Kind)	2. Kind (zweitältestes Kind)	ab dem 3. Kind (jedes Weitere)
					Voller Kostenbeitrag	50 % Ermäßigung	100 % Ermäßigung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Zusätzlich verlangte Entgelte</u>, welche Sie den Eltern privatrechtlich in Rechnung stellen, werden von der laufenden Geldleistung abgezogen ➤ Ausnahmen: angemessenes Verpflegungsentgelt und Auslagen für Ausflüge (§30 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG) ➤ <u>Urlaub und Krankheit</u> von Seiten der TPP sind unverzüglich bekannt zu geben und werden nicht vergütet 					<p>Die Geschwisterermäßigung ist auf Antrag übergreifend für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen vor Schuleintritt (Hortkinder werden mitberücksichtigt) anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Formular verwenden! 		